

BGer 5D_289/2020 vom 27. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_289_2020

FR: TF 5D_289/2020 du 27 novembre 2020

IT: TF 5D_289/2020 del 27 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG wird nicht erreicht, weshalb dieses Rechtsmittel nicht zur Verfügung steht, sondern vielmehr einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde möglich ist (Art. 113 BGG). Mit dieser kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Im Übrigen handelt es sich bei der angefochtenen Verfügung um einen Zwischenentscheid, weshalb die Beschwerdevoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81).

E. 2

In der Beschwerde werden weder die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG dargetan noch werden explizit oder wenigstens dem Sinn nach verfassungsmässige Rechte als verletzt angerufen. Der Beschwerdeführer hält einzig fest, dass er mit der Abweisung des Gesuches um ratenweise Zahlung des Kostenvorschusses nicht einverstanden sei, aber bereit wäre, die Zahlung in drei Raten zu leisten.

E. 3

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Ansichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.